

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

II - 3407 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

GZ 10 072/492-1.1/81

Schließung von Soldatenheimen
an Sonn- und Feiertagen;

Anfrage der Abgeordneten
Elisabeth SCHMIDT und Genossen
an den Bundesminister für Lan-
desverteidigung, Nr. 1617/J

Herrn

Präsidenten des
Nationalrates

Parlament
1017 Wien

1569 IAB
1982 -02- 03
ZU 1617 J

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Elisabeth SCHMIDT, KRAFT und Genossen am 15. Dezember 1981 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1617/J, betreffend Schließung von Soldatenheimen an Sonn- und Feiertagen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den einleitenden Ausführungen der Anfragesteller ist zu bemerken, daß die Öffnungs- und Verkaufszeiten in den Soldatenheimen nicht vom Bundesministerium für Landesverteidigung, sondern vom jeweiligen Kasernkommandanten im Einvernehmen mit den Kommandanten der Truppenkörper bzw. Einheiten und der sog. "Soldatenheimkommission" festgesetzt werden.

Bei der Soldatenheimkommission handelt es sich um eine Einrichtung, die aus den Soldatenvertretern

- 2 -

und je einem Vertreter der örtlich in Betracht kommenden Dienststellenausschüsse der Personalvertretung gebildet wird und die Interessen der Soldatenheimbenützer wahrzunehmen hat.

Was nunmehr die einzelnen Öffnungs- und Verkaufszeiten in den Soldatenheimen betrifft, so ist es richtig, daß nur wenige Soldatenheime an Sonn- und Feiertagen geöffnet halten. In Anbetracht der bestehenden Autonomie der Entscheidungsfindung, die sich in den vier Jahren seit Errichtung der Soldatenheime sehr bewährt hat, beabsichtige ich nicht, die Öffnungs- und Verkaufszeiten zentral festzulegen; im übrigen sind bisher weder Soldatenvertreter noch Kasernkommandanten je mit einem derartigen Wunsch an das Bundesministerium für Landesverteidigung herangetreten.

Im einzelnen beantworte ich die gegenständliche Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Der Anteil jener Kasernen, in denen die Soldatenheime an Sonn- und Feiertagen nicht offen halten, beträgt rund 85 %.

Zu 2 und 3:

Wie bereits angedeutet, besteht keineswegs eine Verfügung des Bundesministeriums für Landesverteidigung, wonach die Soldatenheime an Sonn- und Feiertagen nicht geöffnet halten dürfen. Wenn dennoch der überwiegende Teil der Soldatenheime an diesen Tagen geschlossen

- 3 -

hält, so muß aus diesem Umstand abgeleitet werden, daß der für die Festlegung verantwortliche Personenkreis unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnisse eine solche Vorgangsweise befürwortet hat.

Zu 4:

Nein. Aus den oben dargelegten Gründen beabsichtige ich auch in Hinkunft nicht, auf die Öffnungs- und Verkaufszeiten der Soldatenheime Einfluß auszuüben. Es stünde aber den eingangs genannten Organen frei, ihre Haltung hinsichtlich der jeweils geltenden Öffnungs- und Verkaufszeiten zu überprüfen.

2. Feber 1982

